

## Wie errechnet sich der jährliche Beitrag? – Das Solidarprinzip

### 1. Stiftungen:

Bei der **Gestaltung des Beitrags** legen wir seit **Gründung des Verbandes** das Solidarprinzip gemäß unserer Richtlinien zur Bemessung des Mitgliedsbeitrags zu Grunde.

Das bedeutet, dass sich die jeweilige **Höhe des Mitgliedsbeitrags** nach der finanziellen Leistungsfähigkeit richtet und auf den Ausgaben für den Stiftungszweck basiert. Für die Ermittlung der Höhe der Ausgaben für den Stiftungszweck wird das Durchschnittsbudget der vergangenen drei Jahre herangezogen.

Das in fünf Gruppen (siehe unten) eingeteilte Beitragssystem ist die Grundlage für die Eingruppierung. **Für die weitere Berechnung des solidarischen Beitrags** innerhalb der angegebenen Spannen können Sie in den Gruppe I und II den **Faktor von 3,0 ‰**, in der Gruppe III den **Faktor 2,5 ‰** und in den Gruppe IV und V den **Faktor 2,0 ‰** Ihrer Ausgaben zu Grunde legen.

Spenden sammelnde Stiftungen, Anstaltsträgerstiftungen sowie von der öffentlichen Hand abhängige Stiftungen können bei Berücksichtigung des Spendenvolumens und der Höhe der öffentlichen Mittel in die nächstniedrigere Gruppe eingestuft werden.

### 2. Stiftungsverwaltungen:

Für Stiftungsverwaltungen gilt die Summe der Ausgaben für den Satzungszweck aller verwalteten Stiftungen. Aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwands können Stiftungsverwaltungen in die nächstniedrigere Gruppe eingestuft werden.

#### Beitragstabelle Stiftungen/Stiftungsverwaltungen

Gruppe	Ausgaben für den Stiftungszweck in €	Beitragshöhe/Jahr in €
I	> 2.500.000	> 7.500
II	1.000.000 - 2.500.000	2.500 - 7.500
III	500.000 - 1.000.000	1.000 - 2.500
IV	200.000 - 500.000	400 - 1.000
V	0 - 200.000	150 - 400

### 3. Freunde des Stiftungswesens

Diesen Status (ohne Stimmrecht) können natürliche und juristische Personen erlangen, die das Stiftungswesen in Deutschland und die Ziele des Bundesverbandes unterstützen wollen. Dies gilt auch für natürliche und juristische Personen, die mit einer Mitgliedschaft kommerzielle Zwecke verfolgen.

Für natürliche Personen beträgt der **Mindestbeitrag 150 €** als Untergrenze.

Für juristische, die **gemeinnützige Zwecke** verfolgen, orientiert sich der Beitrag an den Beitragsgruppen für Stiftungen und Stiftungsverwaltungen, **Mindestbeitrag 150 €** als Untergrenze.

Für natürliche und juristische Personen, die auch ein kommerzielles Interesse verfolgen (z. B. Anwaltskanzleien, Steuerberatungsbüros) beträgt der **Mindestbeitrag 500 €** als Untergrenze und kann entsprechend unserem Partnerkonzept erhöht werden.